



Erwerb von unbekanntem und Umgang mit neuen urheberrechtlichen Nutzungsarten

Eine Handreichung für Mitgliedsverlage des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels
Stand: Dezember 2007

Gliederung

Einleitung.....	2
A Allgemeines.....	2
1. Was sind „unbekannte Nutzungsarten“?	2
2. Was gilt für Verlagsverträge, die vor dem 1. Januar 1966 abgeschlossen wurden?	3
B Regelungen für Neuverträge (Verlagsverträge, die ab dem 1. Januar 2008 abgeschlossen werden) ..	3
1. Wie kann ein Verlag von einem Autor Rechte an unbekanntem Nutzungsarten erwerben?	3
2. Ist die Rechteinräumung hinsichtlich unbekannter Nutzungsarten von vergleichbarer Wirkung wie die hinsichtlich bereits bekannter Rechte?	4
3. Was ist zu beachten, wenn ein Verlag von einer bei Vertragsschluss noch unbekanntem Art der Werknutzung Gebrauch machen will?	4
4. Wie wirkt sich das Recht des Urhebers aus, eingeräumte Rechte an unbekanntem Nutzungsarten zu widerrufen?	5
5. In welchen Fällen ist das Widerrufsrecht des Autors ausgeschlossen?	5
6. Wie und wann muss der Verlag den Autor von seiner Absicht zur und der Aufnahme einer neuen Nutzungsart benachrichtigen?	5
7. Wie lässt sich die „angemessene Vergütung“ ermitteln, die der Verlag dem Autor schuldet, wenn er von einer bei Vertragsschluss unbekanntem Nutzungsart Gebrauch macht?	6
8. Was passiert, wenn die Parteien sich nicht auf eine „angemessene Vergütung“ verständigen können?	6
9. Welche Rechtsfolgen hat es, wenn der Verlag den Autor nicht von der neuen Nutzung benachrichtigt oder ihm für die neuartige Nutzung keine (angemessene) Vergütung zahlt?	7
10. Ist es möglich, sich von ausübenden Künstlern und anderen Leistungsschutzberechtigten Rechte an unbekanntem Nutzungsarten übertragen zu lassen?	7
C Regelungen für „Archivwerke“ (Verlagsverträge, die vor dem 1. Januar 2008 abgeschlossen wurden)	7
1. In welchen Fällen kann ein Verlag ohne vertragliche Regelungen mit dem Autor dessen Werk(e) auf eine bei Vertragsschluss (technisch) noch unbekanntem Art nutzen?	7
2. Erwirbt der Verlag durch die Urheberrechtsnovelle ein ausschließliches Recht, das Werk auf die neue Art zu nutzen, oder kann der Autor daneben selbst oder durch Dritte entsprechende Nutzungen durchführen?	8
3. Kann ein Autor die Nutzung seines „Archivwerks“ auf eine neue Nutzungsart durch seinen Verlag verhindern?	8
4. Wie sollte ein Verlag mit Widersprüchen durch Autoren umgehen?	8
5. Wie hoch ist die für die Nutzung geschuldete Vergütung und an wen ist sie zu entrichten?	8
6. Wie unterscheiden sich die Möglichkeiten der Verwertung eines Altwerks unter der neuen gesetzlichen Regelung von denjenigen bei Abschluss eines (Ergänzungs-)Vertrags zwischen Autor und Verlag?	9
D Auswirkungen der Neuregelung auf vom Verlag vergebene Lizenzen	9
1. Kann ein Verlag künftig Lizenznehmern wirksam Rechte an unbekanntem Nutzungsarten eines Werks seines Autors lizenzieren?	9
2. Gibt es Fälle, in denen ein Lizenznehmer des Verlages ein Werk ohne ausdrückliche Genehmigung auf bei Vertragsschluss unbekanntem Art nutzen kann?	10
Anhang: Wortlaut der urheberrechtlichen Vorschriften	11
§ 31a UrhG (Verträge über unbekanntem Nutzungsarten)	11
§ 32c UrhG (Vergütung für später bekannte Nutzungsarten)	11
§ 137 I UrhG (Übergangsregelung für neue Nutzungsarten)	11
Alte Rechtslage	12
§ 31 Abs. 4 UrhG alt (gültig bis 31.12.2007)	12



Einleitung

Mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (sog. Zweiter Korb) am 1. Januar 2008 vollzieht sich hinsichtlich von Verlagsverträgen eine vollständige Kehrtwende. Nach der alten Regelung, die seit 1966 galt, konnten Urheber nur diejenigen Rechte wirksam übertragen, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (technisch) bekannt waren. Sah ein Verlagsvertrag vor, dass der Autor dem Verlag „sämtliche zukünftig entstehenden Rechte“ an seinem Werk einräumte, war dieser Passus unwirksam. Kam eine neue Nutzungsart auf – wie z.B. die Möglichkeit der online-Verwertung, die seit 1995 als bekannt gilt -, musste der Verlag die Rechte dafür beim Autor bzw. seinen Erben erst durch einen Nachtragsvertrag erwerben, bevor er das Werk auch auf diese Weise nutzen durfte.

Dies ändert sich nun grundsätzlich, weil der alte § 31 Abs. 4 UrhG gestrichen und durch drei vollkommen neue Vorschriften (§§ 31a, 32c und 137 I UrhG) ersetzt wurde. Nach neuem Recht können in (schriftlichen) Verlagsverträgen auch Nutzungsrechte wirksam übertragen werden, die erst nach Vertragsschluss durch technische Neuentwicklungen entstehen. Damit geht für den Verlag allerdings die Pflicht einher, den Urheber bzw. seine Rechtsnachfolger über die Aufnahme einer neuen Nutzungsart zu informieren und ihn angemessen zu vergüten. Der Autor wiederum kann sich bis zu seinem Tode durch Widerruf von der Verpflichtung zur Einräumung neuer Nutzungsarten lösen.

Das neue Recht geht aber über bloße Regelungen für künftig abzuschließende Verlagsverträge hinaus. Für alle seit 1966 abgeschlossenen Verträge, mit denen ein Autor einem Verlag alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbeschränkt übertragen hat, sieht es eine widerrufliche Regelung vor. Diese ermöglicht es dem Verlag, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung an eine Verwertungsgesellschaft das Werk auch auf Arten zu nutzen, die im Zeitpunkt der Vertragsschlusses mit dem Urheber technisch noch unbekannt waren.

Leider ist die Neuregelung im Detail sehr kompliziert und unklar. Über viele Einzelheiten der neuen Vorschriften wird vermutlich erst in einigen Jahren durch Urteile des Bundesgerichtshofs Klarheit geschaffen. Nachfolgend werden die für die Praxis wichtigsten Auswirkungen der Neuregelung in Form von Fragen und Antworten diskutiert. **Im Hinblick auf die erheblichen Unklarheiten im Wortlaut der neuen Normen und ihrer amtlichen Begründung kann leider nicht ausgeschlossen werden, dass sich bei einzelnen Aspekten andere Auslegungen als die hier vertretenen vor den Gerichten durchsetzen.**

A Allgemeines

1. Was sind „unbekannte Nutzungsarten“?

Von einer „**Nutzungsart**“ im Sinne des Urheberrechtsgesetzes spricht man, wenn eine bestimmte Nutzung wirtschaftlich-technisch selbstständig ist und deshalb als selbständiges Nutzungsrecht vom Urheber vertraglich eingeräumt werden kann. Von den Gerichten wurden u.a. folgende Nutzungsarten als selbstständig anerkannt:

- die Buchgemeinschaftsausgabe gegenüber der Ausgabe für den Sortimentsbuchhandel;
- die Taschenbuchausgabe gegenüber der Hardcoverausgabe;
- die Einzelausgabe, die Gesamtausgabe und die Ausgabe in einem Sammelwerk.

Bekannt ist eine Nutzungsart nicht schon dann, wenn lediglich die technischen Möglichkeiten für die betreffende Nutzung vorliegen, sondern erst, wenn sie auch **wirtschaftlich bedeutsam und verwertbar** gewor-



den ist. Die Rechtsprechung verlangt insoweit, dass sich ein „durchschnittlicher Urheber“ ein realistisches Bild davon machen kann, ob und gegen welches Entgelt er die bislang nicht bekannte Nutzungsart gestatten will. Dazu müsse zumindest ein Stadium erreicht worden sein, in welchem allgemein mit dieser Nutzung begonnen worden ist, wobei es auf die Konsumgewohnheiten der Verbraucher ankommt. Deshalb haben die Gerichte z.B. die Video-Rechte nicht schon ab dem Jahr als bekannt angesehen, in dem der erste Videorekorder auf einer Funkausstellung gezeigt wurde, sondern erst, nachdem flächendeckend Videokassetten angeboten wurden.

Da nicht allein das Aufkommen technisch neuer Nutzungen, sondern deren wirtschaftliche Durchsetzung für die Anerkennung einer eigenständigen Nutzungsart maßgeblich ist, führen technische Neuentwicklungen urheberrechtlich regelmäßig zu einer jahrelangen Phase der Rechtsunsicherheit. Dieser Effekt hat sich durch die neue „Substitutions-Rechtsprechung“ des Bundesgerichtshofs verstärkt. Danach soll der Ersatz einer alten Technik durch eine neue Technik, z. B. die CD statt der früheren Vinylschallplatte, keine neue Nutzungsart sein, solange hierdurch dieselben Nutzungsgewohnheiten bedient und dieselben Märkte erreicht werden. Auch Urheberrechtler können deshalb nicht zuverlässig einschätzen, ob eine technische Neuentwicklung zugleich auch zum Entstehen einer neuen Nutzungsart führt.

2. Was gilt für Verlagsverträge, die vor dem 1. Januar 1966 abgeschlossen wurden?

Die am 1.1.2008 in Kraft tretenden Neuregelungen gelten nicht für alle vor 1966 abgeschlossenen Verlagsverträge. Für Altverträge aus dieser Zeit bleibt vielmehr die bisherige Rechtslage wirksam. Einerseits gab es vor 1966 keine gesetzliche Regelung, mit der die Übertragung von Rechten an unbekanntem Nutzungsarten für unwirksam erklärt wurde. Vielmehr war seinerzeit sogar die vollständige Übertragung der Rechte möglich. Andererseits ist zu berücksichtigen, „dass auch nach früherem Recht der Zweckübertragungsgedanke (jetzt § 31 Abs. 5 UrhG) der Einräumung von Rechten an einer noch nicht bekannten Nutzungsart an sich regelmäßig entgegenstand“ (BGH GRUR 1988, 296, 299 – GEMA-Vermutung IV). Der von beiden Parteien – Autor und Verlag – zugrundegelegte Zweck des Vertrages bestimmte danach über den Umfang der Rechteübertragung.

Jedenfalls muss in Altverträgen eine Übertragung der Rechte hinsichtlich künftiger Nutzungsmöglichkeiten deutlich kundgetan sein, um Wirksamkeit zu erlangen. Hatten die Parteien auch für die bei Vertragsschluss noch unbekanntem Nutzungsart eine Vergütungsregelung verabredet, ist dies ein starkes Indiz für eine umfassende und wirksame Rechteübertragung. Bestehen hingegen Unklarheiten, ist dem Verlag zu raten, nach Möglichkeit auf den Autor bzw. seine Rechtsnachfolger zuzugehen und mit diesen einen Ergänzungsvertrag zu dem Werk abzuschließen.

B Regelungen für Neuverträge (Verlagsverträge, die ab dem 1. Januar 2008 abgeschlossen werden)

1. Wie kann ein Verlag von einem Autor Rechte an unbekanntem Nutzungsarten erwerben?

In allen Verlagsverträgen, die ab dem 1. Januar 2008 abgeschlossen werden, können Urheber und Verlag die Übertragung von Rechten an unbekanntem Nutzungsarten vereinbaren. Eine solche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit allerdings der Schriftform. Solche Rechte können also nicht erworben werden, wenn Autor und Verlag ihren Vertrag nur mündlich schließen („Handschlagverträge“).

Der Erwerb unbekannter Nutzungsrechte ist nicht nur hinsichtlich von Rechten an Werken möglich, die erst nach dem 1. Januar 2008 geschaffen oder veröffentlicht werden. Vielmehr können ein Urheber oder seine



Rechtsnachfolger solche Rechte auch an bestehenden Werken einräumen. Wenn solche Rechtsübertragungen für eine Mehrzahl von Werken erfolgen, muss sich aus dem Wortlaut des Vertrages selbstverständlich eindeutig ergeben, auf welche Werke er sich im Einzelnen bezieht. Dabei sind der Urheber bzw. seine Rechtsnachfolger frei in der Wahl ihres Vertragspartners: dies kann, muss aber nicht der bisherige Verlag sein. Aus Sicht eines Verlages empfiehlt es sich deshalb gerade bei Longsellern bzw. erfolgreichen Werken, die noch eine lange Schutzfrist haben, frühzeitig Rechte an unbekanntem Nutzungsarten vom Autor bzw. dessen Rechtsnachfolger nachzuerwerben.

Für seine Mitgliedsverlage hält der Börsenverein sowohl Musterverträge für die Inverlagnahme neuer Werke als auch solche für den Nacherwerb unbekannter Nutzungsarten an bestehenden Werken bereit.¹ Diese können jederzeit in der Rechtsabteilung angefordert werden (rechtsabteilung@boev.de bzw. Tel. 069 / 1306-314). Um die individuelle Anpassung durch die Mitgliedsverlage zu erleichtern, werden sie in elektronischer Form (Volltextdatei) versendet.

2. Ist die Rechtseinräumung hinsichtlich unbekannter Nutzungsarten von vergleichbarer Wirkung wie die hinsichtlich bereits bekannter Rechte?

Wenn die Rechtseinräumung hinsichtlich unbekannter Nutzungsarten nach dem Tod eines Urhebers durch dessen Rechtsnachfolger erfolgt, erwirbt der Verlag eine vergleichbar starke Rechtsposition wie beim Erwerb von Rechten an bekannten Nutzungsarten. Werden die Rechte hingegen vom Urheber selbst übertragen, ist dessen lebenslang gesetzlich garantiertes Widerrufsrecht zu beachten: Der Autor kann jederzeit die komplette vertragliche Rechtseinräumung hinsichtlich unbekannter Nutzungsarten oder Teile davon widerrufen. Auf dieses Recht kann er auch im Voraus nicht wirksam (vertraglich) verzichten.

3. Was ist zu beachten, wenn ein Verlag von einer bei Vertragsschluss noch unbekanntem Art der Werknutzung Gebrauch machen will?

Sofern der Urheber noch lebt, ist der Verlag verpflichtet, ihn mindestens drei Monate vor Nutzungsbeginn über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung zu informieren (zu den Einzelheiten s.u. Frage 6). Der Autor hat dann innerhalb von drei Monaten nach Empfang der Mitteilung die Möglichkeit, die im Verlagsvertrag erfolgte Rechtseinräumung zu widerrufen. Tut er dies, verliert der Verlag das Recht hinsichtlich der widerrufenen Nutzungsart. Schweigt der Autor hingegen oder erklärt er sich ausdrücklich einverstanden, ist der Verlag zur Nutzung auf die neue Art berechtigt. (Abgesehen von einem solchen konkret auf eine bestimmte - bekannt gewordene - Nutzungsart bezogenen Widerruf kann ein Urheber auch die komplette vertragliche Rechtseinräumung hinsichtlich unbekannter Nutzungsarten jederzeit widerrufen, s.o. Frage 2) Es empfiehlt sich, in Verbindung mit der Mitteilung zugleich eine Vereinbarung mit dem Autor über die Höhe der Vergütung für die neuartige Nutzung zu treffen.

Neben der Mitteilung über die Nutzungsabsicht schuldet der Verlag dem Urheber zudem eine Information, sobald die neue Nutzung aufgenommen wurde (s.u. Frage 6). Diese Informationspflicht besteht auch gegenüber den Erben des Urhebers. Sie dient in erster Linie dazu, dem Urheber eine Kontrolle der Abrechnungen des Verlags zu ermöglichen.

¹ Die Musterverträge des Börsenvereins wurden von den Münchener Rechtsanwälten Dr. Konstantin Wegner und Dr. Daniel Kaboth, Kanzlei Schwarz Kelwing Wicke Westpfahl, in enger Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung entwickelt.



In der Praxis empfiehlt es sich, die beiden Mitteilungen sowie die Vergütungsvereinbarung nach Möglichkeit zu einem einzigen Schreiben an den Autor zusammen zu ziehen. Dies ist möglich, wenn der Nutzungsbeginn so genau feststeht, dass eine verbindliche Information des Autors bzw. seiner Erben darüber möglich ist (streitig). Hinsichtlich der Vergütungsvereinbarung ist eine ausdrückliche Einverständniserklärung des Autors / der Erben anstrebenswert, z.B. durch Rücksendung eines gegengezeichneten Briefdoppels.

4. Wie wirkt sich das Recht des Urhebers aus, eingeräumte Rechte an unbekanntem Nutzungsarten zu widerrufen?

Widerruft der Urheber die Einräumung von Rechten an unbekanntem Nutzungsarten vollständig oder bezogen auf bestimmte, zwischenzeitlich bekannt gewordene Arten der Nutzung, wird die Rechtseinräumung von Anfang an nichtig. Der Verlag darf das Werk dann nicht auf die fragliche/n Art/en nutzen. Eventuell bereits vom Verlag an Dritte vergebene Lizenzen werden unwirksam.

Im Hinblick auf diese gravierenden Rechtsfolgen eines Widerrufs empfiehlt es sich, mit Nutzungen auf bei Vertragsschluss noch unbekanntem Arten erst zu beginnen, wenn seit der Benachrichtigung des Urhebers über die Nutzungsabsicht drei Monate vergangen sind oder dieser der Nutzung durch den Verlag ausdrücklich zugestimmt hat.

5. In welchen Fällen ist das Widerrufsrecht des Autors ausgeschlossen?

Das Widerrufsrecht des Autors hinsichtlich der Einräumung neuer Nutzungsarten entfällt in drei Fällen, nämlich

- wenn Verlag und Urheber bereits im Verlagsvertrag für später bekannt werdende Nutzungsarten gesonderte individuelle Vergütungen vereinbaren. (Da beide Parteien die Nutzungsart, für die sie eine Vergütung vereinbaren sollen, nicht kennen, wird dieser Fall eher selten vorkommen.)
- wenn Verlag und Urheber im Verlagsvertrag für später bekannt werdende Nutzungsarten vereinbaren, dass diese nach einer sog. gemeinsamen Vergütungsregel vergütet werden, d.h. nach einer tarifähnlichen Regelung, die der Verlag alleine oder gemeinsam mit anderen Verlagen mit einer repräsentativen Vereinigung von Autoren ausgehandelt hat. (Im Moment des Vertragsschlusses kann freilich schwerlich vorhergesehen werden, ob es bei Aufnahme der neuen Nutzung überhaupt eine gemeinsame Vergütungsregel gibt, die dafür eine angemessene Vergütung festlegt.)
- durch den Tod des Urhebers. (Das Widerrufsrecht bei Neuverträgen ist also – anders als das Widerspruchsrecht des Autors bei Altverträgen, s.u. C – nicht vererblich.)

6. Wie und wann muss der Verlag den Autor von seiner Absicht zur und der Aufnahme einer neuen Nutzungsart benachrichtigen?

Die Mitteilung des Verlags über seine Nutzungsabsichten muss zu Lebzeiten des Urhebers drei Monate vor Aufnahme der Nutzung auf die neue Art erfolgen. Dazu muss der Verlag dem Autor eine entsprechende Mitteilung an seine zuletzt bekannte Anschrift senden. Das kann auch eine E-Mail-Adresse sein (streitig). Kommt diese Mitteilung als unzustellbar zurück, muss bei der zuständigen Verwertungsgesellschaft (bei **Textautoren**: VG Wort, Goethestraße 49, 80336 München, Tel. 089 / 51 41 20, www.vgwort.de; bei **Musikurhebern**: GEMA, Rosenheimer Str. 11, 81667 München, Tel. 089 / 480 03-00, www.gema.de; bei **Illustratoren/Fotografen**: VG Bild-Kunst, Weberstr.61,53113 Bonn, Tel.: 0228 / 91534-0, www.bildkunst.de) nachgefragt werden, welche Anschrift des Autors dieser vorliegt und ggf. unter dieser die Zustellung erneut versucht werden.



Daneben müssen der Autor bzw. seine Erben über die erfolgte Aufnahme der neuen Nutzungsart unverzüglich unterrichtet werden (s.o. Frage 3). Auch hierfür gelten dieselben Formerfordernisse. Ggf. ist es möglich, beide Mitteilungen zu einem einzigen Schreiben zusammen zu ziehen (streitig; s.o. Frage 3).

Noch ungeklärt ist die Frage, ob eine Adressrecherche bei der zuständigen Verwertungsgesellschaft vertraglich entbehrlich gemacht werden kann. So enthalten die Muster-Verlagsverträge des Börsenvereins eine Verpflichtung des Autors, dem Verlag stets die aktuelle Anschrift zu benennen. Im Hinblick darauf erklärt der Urheber ausdrücklich, im Falle seiner Unerreichbarkeit unter der mitgeteilten Anschrift auf eine Adressrecherche bei der zuständigen Verwertungsgesellschaft zu verzichten.

Derzeit haben viele Verwertungsgesellschaften unvollständige und fehlerhafte Adressbestände ihrer wahrnehmungsberechtigten Autoren. Zudem dürfte es ihnen aus datenschutzrechtlichen Gründen untersagt sein, diese Adressen an nachfragende Verlage herauszugeben. Deswegen müssten sie ggf. quasi als „Briefträger“ für Verlage tätig werden, die ihre unerreichbar gewordenen Autoren über geplante neuartige Nutzungen unterrichten wollen. Wie ein solches Benachrichtigungssystem in der Praxis funktionieren kann und finanziert werden soll, ist noch völlig ungeklärt. Der Börsenverein wird sich dafür einsetzen, dass dieses Problem im Zusammenwirken aller Beteiligten vernünftig gelöst wird.

7. Wie lässt sich die „angemessene Vergütung“ ermitteln, die der Verlag dem Autor schuldet, wenn er von einer bei Vertragsschluss unbekanntem Nutzungsart Gebrauch macht?

Die Frage, was im konkreten Fall die „angemessene Vergütung“ eines Autors für eine neuartige Nutzung seines Werks ist, lässt sich nicht im Vorhinein beantworten. Sie ist bekanntlich schon hinsichtlich bekannter Nutzungen bestehender Werke Gegenstand zahlreicher Auseinandersetzungen. Auch die bislang einzige „gemeinsame Vergütungsregel“, die sich auf Autoren belletristischer Werke bezieht (<http://www.bmj.bund.de/files/-/962/GemVerguetungsreg.pdf>), bietet erhebliche Auslegungs- und Anwendungsspielräume. Umso mehr ist es Verlagen und ihren Autoren zu empfehlen, bei Aufkommen einer neuen Nutzungsart eine vernünftige Verständigung hinsichtlich der Vergütung zu suchen.

8. Was passiert, wenn die Parteien sich nicht auf eine „angemessene Vergütung“ verständigen können?

Gelingt es den Vertragspartnern nicht, sich auf eine Vergütung für die neuartige Nutzung zu verständigen, stehen sie vor drei gleichermaßen unattraktiven Alternativen:

- Der Verlag sieht im Angesicht unrealistischer Vergütungserwartungen des Autors von der eigentlich geplanten neuartigen Nutzung des Werks ab.
- Der Autor widerruft hinsichtlich der neuen Nutzungsart seine vertragliche Verpflichtung zur Rechteinräumung (s.o. Frage 3). In diesem Fall kann der Urheber versuchen, für die neue Nutzungsart einen anderen Verwerter zu finden. Da dieser bei der Nutzung des Werks die Leistungen des Verlages (Lektorat des Ursprungstextes, Satzbild, Marke, ggf. Titelschutzrechte etc.) nicht ohne weiteres übernehmen darf, ist die Nutzungsperspektive zweifelhaft.
- Der Verlag nimmt – sofern der Autor bereits verstorben ist oder der ihm mitgeteilten Nutzungsabsicht nicht innerhalb von drei Monaten widersprochen hat - die neue Nutzung auf. Die Parteien streiten sich später vor Gericht um die Höhe der dafür geschuldeten Vergütung.



9. Welche Rechtsfolgen hat es, wenn der Verlag den Autor nicht von der neuen Nutzung benachrichtigt oder ihm für die neuartige Nutzung keine (angemessene) Vergütung zahlt?

Zu Lebzeiten des Urhebers hat dieser hinsichtlich der neuartigen Nutzung ein Widerrufsrecht. Dieses erlischt erst drei Monate nach der Mitteilung des Verlags über seine Nutzungsabsicht (s.o. Frage 3). Solange der Verlag ein Werk auf eine neuartige Weise nutzt, ohne dass der Autor dem – ausdrücklich oder durch dreimonatiges Schweigen auf die Mitteilung des Verlags – zugestimmt hat, setzt er sich dem Risiko aus, dass der Urheber der Nutzung widerspricht, sobald er davon erfährt. Damit verlieren der Verlag und ggf. auch seine Lizenznehmer rückwirkend die Befugnis zu der neuartigen Werknutzung. Sie schulden dem Autor Unterlassung der Nutzung, Auskunft und Schadensersatz.

Mit dem Tod des Urhebers entfällt dessen Widerrufsrecht. Gleichwohl verletzt der Verlag seine Pflichten gegenüber dem Autor, wenn er dessen Erben nicht unverzüglich über eine aufgenommene neuartige Nutzung informiert und dafür eine angemessene Vergütung zahlt. Ist diese Pflichtverletzung schwerwiegend – beispielsweise weil sie vorsätzlich erfolgte und/oder die neue Art der Werknutzung dem Verlag hohe Einnahmen brachte -, kann sie die Rechtsnachfolger des Urhebers zur außerordentlichen Kündigung des Verlagsvertrags über das Werk berechtigen.

10. Ist es möglich, sich von ausübenden Künstlern und anderen Leistungsschutzberechtigten Rechte an unbekanntem Nutzungsarten übertragen zu lassen?

Ja – diese Möglichkeit hat immer bestanden und besteht selbstverständlich auch in der Zukunft. Bei der Produktion eines Hörbuchs bzw. eines anderen Produkts, bei dem ausübende Künstler mitwirken, ist es deshalb sinnvoll, mit allen Mitwirkenden vertraglich zu vereinbaren, dass der Verlag berechtigt ist, die Produktion auch auf erst nach Vertragsschluss bekannt werdende Arten zu nutzen.

C Regelungen für „Archivwerke“ (Verlagsverträge, die vor dem 1. Januar 2008 abgeschlossen wurden)

1. In welchen Fällen kann ein Verlag ohne vertragliche Regelungen mit dem Autor dessen Werk(e) auf eine bei Vertragsschluss (technisch) noch unbekannte Art nutzen?

Dies ist möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der (Verlags)Vertrag über das Werk wurde zwischen dem 1.1.1966 und dem 31.12.2007 geschlossen und unterfiel deutschem Recht.
- Die Nutzungsarten wurden nach Vertragsschluss bekannt.
Wenn eine Nutzungsart bei Vertragsschluss bereits bekannt war, aber nicht in den Katalog der nach dem Vertrag zulässigen Nutzungen aufgenommen wurde, greift der gesetzliche Rechteewerb nach § 137 I UrhG nicht. In den letzten Jahrzehnten wurden u.a. folgende Nutzungsarten bekannt: Video (1978), CD-ROM (1990), Internet(abruf)recht (1995)
- Dem Verlag wurden vertraglich „alle wesentlichen Nutzungsrechte“ ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt an dem Werk eingeräumt.
„Wesentliche Nutzungsrechte“ bedeutet: Alle Rechte, die für eine umfassende Verwertung nach dem konkreten Zweck des abgeschlossenen (Verlags)Vertrags notwendig sind.
- Der Urheber darf der Nutzung bis zum 31.12.2008 nicht widersprochen haben.



2. Erwirbt der Verlag durch die Urheberrechtsnovelle ein ausschließliches Recht, das Werk auf die neue Art zu nutzen, oder kann der Autor daneben selbst oder durch Dritte entsprechende Nutzungen durchführen?

Über die Beantwortung dieser Frage herrscht innerhalb der Urheberrechtswissenschaft Streit. Vieles spricht dafür, dass ein ausschließliches Recht erworben wird. Letztlich muss diese Frage jedoch noch gerichtlich geklärt werden.

3. Kann ein Autor die Nutzung seines „Archivwerks“ auf eine neue Nutzungsart durch seinen Verlag verhindern?

Ja. Dafür hat er grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

- Er kann der Nutzung seines Werkes durch seinen Verlag widersprechen, und zwar entweder bezogen auf eine konkrete Nutzungsart (z.B. Internetnutzung) oder auf alle nach Vertragsschluss bekannt gewordenen und zukünftig bekannt werdenden Nutzungsarten. Bezüglich aller am 1.1.2008 bekannten Nutzungsarten muss dieser Widerspruch bis zum 31.12.2008 erfolgen. Handelt es sich bei dem Werk um einen Beitrag zu einem Sammelwerk, kann der Urheber sein Widerspruchsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.
- Er kann einem Dritten die ausschließlichen Rechte an einer oder allen neuen Nutzungsarten seines Werkes übertragen, solange sein Verlag die entsprechenden Nutzungen noch nicht aufgrund der neuen Gesetzeslage aufgenommen hat. (Der Dritte darf das Werk allerdings nicht in der Form nutzen, in der der Verlag es veröffentlicht hat, vgl. oben B Frage 8).

4. Wie sollte ein Verlag mit Widersprüchen durch Autoren umgehen?

Zunächst sollte der Verlag den Widerspruch gründlich prüfen (Von wann ist der Verlagsvertrag? Enthält er einen umfassenden Rechkatalog? Hat das Werk ggf. mehrere Urheber? etc.). Erweist sich der Widerspruch dabei aus rechtlichen Gründen als unwirksam – was nach den bisherigen Erfahrungen häufig der Fall ist -, sollte dies dem Autor mitgeteilt werden. Ist der Widerspruch wirksam, sollte er dem Autor bestätigt werden. Zugleich empfiehlt es sich, den Autor auf die Folgen des Widerspruchs für die Auswertung seines Werks hinzuweisen und ihm ggf. den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Verlag anzubieten.

Die Rechtsabteilung des Börsenvereins hat für die Prüfung von Widersprüchen gegen die Nutzung von Werken auf bei Vertragsschluss unbekannte Arten ein eigenes Merkblatt sowie dazu passende Muster-schreiben für die Autorenkorrespondenz entwickelt. Diese Dokumente können von Mitgliedsverlagen jederzeit in der Rechtsabteilung angefordert werden (rechtsabteilung@boev.de bzw. Tel. 069 / 1306-314).

5. Wie hoch ist die für die Nutzung geschuldete Vergütung und an wen ist sie zu entrichten?

Der Verlag schuldet für jede Nutzung von „Archivwerken“, die unter der gesetzlichen Regelung erfolgt, eine „gesonderte angemessene Vergütung“. Wie hoch diese im Einzelfall ist, kann nicht im Voraus bestimmt werden (s.o. B Frage 7). Diese Schuld besteht jedoch nicht gegenüber dem Autor, sondern gegenüber der zuständigen Verwertungsgesellschaft (dazu s.o. B Frage 6). Dieser Verwertungsgesellschaft obliegt es, das eingekommene Geld an den Urheber abzurechnen. Wird die unter der gesetzlichen Regelung für Altverträge erfolgende Nutzung vom Verlag direkt dem Autor abgerechnet, entbindet dies den Verlag nicht von seiner gesetzlichen Vergütungspflicht gegenüber der Verwertungsgesellschaft.



6. Wie unterscheiden sich die Möglichkeiten der Verwertung eines Altwerks unter der neuen gesetzlichen Regelung von denjenigen bei Abschluss eines (Ergänzungs-)Vertrags zwischen Autor und Verlag?

Schließen der Autor (bzw. seine Erben) und der Verlag einen Ergänzungsvertrag über ein älteres Werk, so können dem Verlag darin die Rechte an den seit dem ersten Vertragsschluss bekannt gewordenen sowie auch allen künftig bekannt werdenden Nutzungsarten übertragen werden. Für den Verlag ist dies mit einem deutlichen Mehr an Rechtssicherheit und Verfügungsbefugnis verbunden als eine Nutzung unter der neuen gesetzlichen Regelung für „Archivwerke“. Aber auch für den Autor bzw. seine Erben ist ein solcher Ergänzungsvertrag vorteilhaft, weil so klar definierte Vergütungen vereinbart werden können, die wie die anderen Erlöse aus dem Werk direkt an den Autor abgerechnet werden.

Sofern ein älteres Werk für neue Nutzungsarten kommerziell interessant ist, sollte deshalb stets der Abschluss eines Ergänzungsvertrages angestrebt werden. Lediglich dort, wo dies administrativ nur schwer möglich ist – z.B. bei Sammelwerken mit Beiträgen verschiedener Autoren -, kann eine Nutzung unter der neuen gesetzlichen Regelung für „Archivwerke“ sinnvoll sein. Dabei ist allerdings abzuwarten, wie sich die Vergütungsregelung durch die Verwertungsgesellschaften gestaltet, die für eine solche Aufgabe nach heutigem Stand noch überhaupt nicht gewappnet sind.

Die Rechtsabteilung des Börsenvereins hält deshalb für die Mitgliedsverlage Musterschreiben zum Abruf bereit, mit denen Verlage Ergänzungsvereinbarungen mit Autoren für Altwerke in schlanker, aber rechtswirksamer Form abschließen können.² Diese Dokumente können jederzeit in der Rechtsabteilung angefordert werden (rechtsabteilung@boev.de bzw. Tel. 069 / 1306-314).

D Auswirkungen der Neuregelung auf vom Verlag vergebene Lizenzen

1. Kann ein Verlag künftig Lizenznehmern wirksam Rechte an unbekanntem Nutzungsarten eines Werks seines Autors lizenzieren?

Es ist davon auszugehen, dass insbesondere nachfragemächtige Lizenzpartner - wie z.B. Filmproduktionsfirmen - von Verlagen künftig erwarten werden, dass ihnen in dem Lizenzvertrag auch Rechte an bei Vertragsschluss technisch noch unbekanntem Nutzungsarten eingeräumt werden. Derlei Usancen gibt es im internationalen Bereich schon seit längerer Zeit, weil insbesondere das angloamerikanische Copyrightsystem nie ein ausdrückliches Verbot der Übertragung unbekannter Nutzungsarten gekannt hat.

Wenn ein Verlag in dieser Hinsicht unter Druck gesetzt wird, macht es das neue Recht schwieriger, dem Ansinnen kategorisch zu widerstehen. Aus rechtlichen, aber auch aus wirtschaftlichen Gründen empfiehlt es sich jedoch, auf zwei Dinge besonders zu achten: Zum einen sollte ein Verlag niemals mehr als die Rechtsposition übertragen, die er selbst innehat. Im Hinblick auf das Widerrufsrecht, das dem Autor zusteht, kann ein Verlag Rechte an unbekanntem Nutzungsarten zu dessen Lebzeiten stets nur bedingt – nämlich unter dem Vorbehalt des eigenen Rechtezuwachses – lizenzieren. Zum anderen sollte vertraglich festgelegt werden, dass die Parteien nach Bekanntwerden einer neuen Nutzungsart ein angemessenes Lizenzentgelt für diese vereinbaren müssen. In einem „buy-out“-Lizenzvertrag sollten grundsätzlich keine Rechte an unbekanntem Nutzungsarten eingeräumt werden, zumal dies den Verlag auch in die Gefahr führen kann, die eigenen Rechte durch außerordentliche Kündigung des Autors zu verlieren.

² Die Musterschreiben bzw. Muster für Ergänzungsvereinbarungen wurden von Rechtsanwältin Dr. Constanze Ulmer-Eilfort, Kanzlei Baker & McKenzie, entwickelt.



2. Gibt es Fälle, in denen ein Lizenznehmer des Verlages ein Werk ohne ausdrückliche Genehmigung auf bei Vertragsschluss unbekannt Art nutzen kann?

Die Frage, ob der in der Neuregelung für Archivwerke (§ 137 I UrhG) vorgesehene gesetzliche Rechteerwerb neben dem direkten Vertragspartner des Autors auch dessen Lizenznehmer – z.B. Hörbuchverlage oder Filmproduzenten - erfassen kann, wird derzeit in der Urheberrechtswissenschaft sehr kontrovers diskutiert. Es ist schwer absehbar, wie die Gerichte dies beurteilen werden.

Sicherlich **nicht zu einem solchen Rechteerwerb des Lizenznehmers** kommt es in allen Fällen, in denen die eingeräumte Lizenz

- nicht ausschließlich und/oder
- räumlich oder zeitlich beschränkt und/oder
- nicht bezüglich aller Rechte erteilt wurde, die für eine umfassende Verwertung des lizenzierten Produkts (z.B. des Hörbuchs oder Films) wesentlich sind.

Zum derzeitigen Moment spricht der Börsenverein auch für andere Fallkonstellationen nicht die Empfehlung aus, dass lizenzgebende Verlage nach Widerspruch und Abschluss eines Ergänzungsvertrags mit dem Autor (s.o. C Frage 6) ihre Lizenznehmer kontaktieren, um diese über den Widerspruch des Autors gegen den gesetzlichen Zuwachs ursprünglich unbekannter Nutzungsarten zu informieren. Er behält sich aber vor zu beobachten, wie der Markt auf die gesetzliche Neuregelung reagiert und empfiehlt jedem Verlag, diese Frage individuell mit seinem juristischen Berater zu besprechen.

Dr. Christian Sprang
Justiziar

Börsenverein des Deutschen Buchhandels
Großer Hirschgraben 17 – 21
60311 Frankfurt am Main
sprang@boev.de
Tel. 069 / 1306-314



Anhang: Wortlaut der urheberrechtlichen Vorschriften

§ 31a UrhG (Verträge über unbekannte Nutzungsarten)

- (1) Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. Der Schriftform bedarf es nicht, wenn der Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt. Der Urheber kann diese Rechteinräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat.
- (2) Das Widerrufsrecht entfällt, wenn sich die Parteien nach Bekanntwerden der neuen Nutzungsart auf eine Vergütung nach § 32c Abs. 1 geeinigt haben. Das Widerrufsrecht entfällt auch, wenn die Parteien die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel vereinbart haben. Es erlischt mit dem Tod des Urhebers.
- (3) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber das Widerrufsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.
- (4) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 kann im Voraus nicht verzichtet werden.

§ 32c UrhG (Vergütung für später bekannte Nutzungsarten)

- (1) Der Urheber hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der Vertragspartner eine neue Art der Werknutzung nach § 31a aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war. § 32 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Der Vertragspartner hat den Urheber über die Aufnahme der neuen Art der Werknutzung unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung nach Absatz 1. Die Haftung des Vertragspartners entfällt.
- (3) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.

§ 137 I UrhG (Übergangsregelung für neue Nutzungsarten)

- (1) Hat der Urheber zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 1. Januar 2008 einem anderen alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntenen Nutzungsrechte als dem anderen ebenfalls eingeräumt, sofern der Urheber nicht dem anderen gegenüber der Nutzung widerspricht. Der Widerspruch kann für Nutzungsarten, die am 1. Januar 2008 bereits bekannt sind, nur innerhalb eines Jahres erfolgen. Im Übrigen erlischt das Widerspruchsrecht nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsrechte, die der Urheber bereits einem Dritten eingeräumt hat.
- (2) Hat der andere sämtliche ihm ursprünglich eingeräumten Nutzungsrechte einem Dritten übertragen, so gilt Absatz 1 für den Dritten entsprechend. Erklärt der Urheber den Widerspruch gegenüber seinem ursprünglichen Vertragspartner, hat ihm dieser unverzüglich alle erforderlichen Auskünfte über den Dritten zu erteilen.
- (3) Das Widerspruchsrecht nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn die Parteien über eine zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsart eine ausdrückliche Vereinbarung geschlossen haben.



- (4) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber das Widerspruchsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.
- (5) Der Urheber hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der andere eine neue Art der Werknutzung nach Absatz 1 aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt war. § 32 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung. Die Haftung des andern entfällt.

Alte Rechtslage

§ 31 Abs. 4 UrhG alt (gültig bis 31.12.2007)

Die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hierzu sind unwirksam.